

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNGMD-Verfassungs- und
Dienststelle Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82 321

MD-VFR - 540/99

Wien, 7. Mai 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesstraßen-
gesetz 1971 geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

D. Labuda

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die
e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

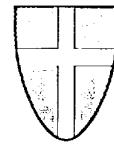
Der Bereichsdirektor:

Beilage
(25fach)

Uu

Dr. Ponzer

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle MD-Verfassungs- und
 Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82 321

MD-VFR - 540/99

Wien, 7. Mai 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesstraßen-
gesetz 1971 geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 808.110/5-VI/11-99

An das
Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten

Zu dem mit Schreiben vom 8. April 1999, GZ 808.110/5-VI/11-99,
übermittelten Entwurf der Bundesstraßengesetznovelle 1999 wird
vom Amt der Wiener Landesregierung wie folgt Stellung genommen:

I. Im allgemeinen:

Vorweg ist festzuhalten, daß die Regelungen in den §§ 9 Abs. 1,
10 Abs. 2 und 28 Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfes abgelehnt
werden. Diese Bestimmungen sehen eine Überwälzung von Ausbau-
und Erhaltungskosten von Bundesstraßen, die nach der geltenden
Rechtslage vom Bund zu tragen sind, in einem erheblichen Ausmaß
auf die Länder und Gemeinden vor. Besonders zu kritisieren ist

- 2 -

in diesem Zusammenhang aber, daß eine abschließende Beurteilung dieser Bestimmungen nicht möglich ist, weil der Entwurf keine darauf Bezug nehmende Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthält.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ist in dem in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vorhaben - somit auch in Gesetzentwürfen der Bundesministerien nach Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung - eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeiteten und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) entspricht. Diese Richtlinien, inzwischen im BGBl. II Nr. 50/1999 kundgemacht, sehen im Punkt 1.2.1 vor, daß die Organe des Bundes, in deren Wirkungsbereich der Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme gemäß § 14 Abs. 1 BHG ausgearbeitet wird, eine Prüfung der finanziellen Auswirkungen der Maßnahme auf den Bundeshaushalt entsprechend den gegenständlichen Richtlinien durchzuführen und spätestens zum Zeitpunkt der Versendung des Textes zur Begutachtung in den "Allgemeinen Erläuterungen" darzustellen haben.

Da der vorliegende Entwurf diesen Vorgaben in bezug auf die oben angeführten Bestimmungen in keiner Weise entspricht, geht das Amt der Wiener Landesregierung davon aus, daß dieser nicht als Vorhaben im Sinne der Bestimmungen des Art. 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus angesehen werden kann und somit die Frist, innerhalb der gemäß Art. 2 dieser Vereinbarung Verhandlungen im Sinne des Konsultationsmechanismus zu verlangen sind, gar nicht zu laufen begonnen hat. Der

- 3 -

Entwurf wäre daher nach einer eingehenden Überarbeitung einschließlich einer den oben angeführten Vorhaben entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuerlich zur Begutachtung zu versenden.

II. Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu Z 2 (§ 3):

Der Begriff der Bestandteile der Bundesstraße sollte dahingehend erweitert werden, daß auch Anlagen zur Attraktivierung des Straßenraumes (z.B. Grünelemente) sowie Anlagen zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern als Bestandteile gelten. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

"Als Bestandteile der Bundesstraße gelten neben den unmittelbar dem Verkehr und der Verkehrssicherheit dienenden Flächen wie Fahrbahnen, Gehsteige, Rad- und Gehwege, Parkflächen, Haltestellenbuchten, der Grenzabfertigung dienende Flächen, auch bauliche Anlagen im Zuge einer Bundesstraße wie Tunnels, Brücken, Durchlässe, Stütz- und Futtermauern, Straßenböschungen, Straßengräben, ferner im Zuge einer Bundesstraße gelegene Mautanlagen sowie Anlagen zum Schutz vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch den Verkehr auf der Bundesstraße, wie insbesondere Anlagen und Flächen, die der Minderung der verkehrsbedingten Schadstoff- und Lärmemission bzw. -immission dienen, sowie Einrichtungen, die insbesondere im städtischen Bereich und in Ortsgebieten der Sicherheit und Lebensqualität dienen

- 4 -

(z.B. gesicherte Querungsmöglichkeit der Fahrbahn, begleitende Grünflächen, Baumreihen und dergleichen)."

Zu Z 3 (§ 4):

Die im Abs. 2 lit. c vorgesehene Länge von 1 km sollte auf 2 km erhöht werden. Die Entfernung von 1 km erscheint zu kurz.

Zu Z 7 (§ 8):

Aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Entwurfes scheint zu folgen, daß die Grundeinlöse für Zwecke der Bundesstraßen auch bezüglich jener Bereiche, die gemäß § 9 Abs. 1 lit. a bis c von den Gemeinden zu bauen und zu erhalten sind, ausschließlich aus Bundesmittel zu bestreiten ist. Dieser Inhalt wäre in den Erläuterungen klarzustellen. Sollte jedoch gemeint sein, daß den Gemeinden zusätzlich zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten nun auch die Kosten der Grundeinlöse auferlegt werden, so wird diese Änderung mit Entschiedenheit abgelehnt.

Zu Z 8 (§ 9):

Der Wegfall des letzten Halbsatzes im Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung ("die Erhaltung weiterer bestehender Fahrstreifen ist vom Bund [Bundesstraßeverwaltung] zu tragen") bedingt, daß auch diese Erhaltungskosten nunmehr von den Gemeinden zu tragen sind. Dieser Änderung wird nicht zugestimmt.

- 5 -

Zu Z 10 (§ 10):

Die im Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Einhebung von Beiträgen auch dann, wenn eine Baumaßnahme zeitlich vorgezogen wird, ist abzulehnen. Die Bestimmung entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung. Da die Prioritätenreihung vom Bund jederzeit umgestellt werden kann, stünde es in seinem Belieben, Bundesstraßenprojekte, die im besonderen Interesse einer anderen Gebietskörperschaft gelegen sind, weiter hinten zu reihen, um auf diese Weise Beitragszahlungen zu erlangen.

Zu Z 18 (§ 25):

Die Bindung von Werbungen entlang von Autobahnen an die Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) wird zumindest in jenen Bereichen einer Autobahntrasse, die durch dicht verbautes Gebiet führt, einen erheblichen Verwaltungsaufwand hervorrufen. Die finanziellen Erläuterungen lassen eine diesbezügliche Kosten-Nutzenanalyse vermissen. Aus sprachlicher Sicht ist zu bemerken, daß sich das Wort "diese" auf das letzte Hauptwort des vorangehenden Halbsatzes, nämlich auf die "Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung)", bezieht und daher durch die Wendung "Ankündigung bzw. Werbung" zu ersetzen wäre.

Zu Z 21 (§ 28 Abs. 1):

Die Neuformulierung des zweiten Absatzes, daß jede Benützung der Bundesstraßen für einen anderen als ihren bestimmungsgemäß Zweck entgeltlich erfolgt, wird mit Entschiedenheit ab-

- 6 -

gelehnt. Diese Änderung würde im Ergebnis bedeuten, daß für Einbauten wie Ver- und Entsorgungsleitungen sowie für die Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ein Entgelt an den Bund (Bundesstraßenverwaltung) abzuführen ist. Es wäre daher ausdrücklich klarzustellen, daß die Benützung von Bundesstraßen im soeben angeführten Sinn als bestimmungsgemäße Nutzung anzusehen ist.

Zu Z 31 (Verzeichnis 1, Bundesstraßen A):

Bei der A 4 - Ost Autobahn ist zu ergänzen:

Wien/Knoten Prater (A 23, B 227) - ...

Bei der A 22 - Donauufer Autobahn ist zu ergänzen:

Wien [Knoten Kaisermühlen (A 23, B 3b) - ...].

Bei der A 23 - Autobahn Südosttangente Wien ist richtig zu stellen:

Wien [Altmannsdorfer Straße (B 12b, B 224)] - ...

Zu Z 33 (Verzeichnis 3, Bundesstraßen B):

Bei der B 3d - Donau Straße Abzweigung Hirschstetten ist zu ergänzen:

Wien [...] - B 305 - Großenzersdorf (B 3).

- 7 -

Bei der B 13a - Liesingtal Straße sollte eine Anbindung an die B 301 von Neu-Erlaa (B 17) hin zur Vorarlberger Allee erfolgen; dazu wäre hinzuzufügen:

Wien [... - Neu-Erlaa (B 17) - Inzersdorf (B 301)].

Bei der B 14b - Klosterneuburger Straße Abzweigung Schwechat ist richtig zu stellen:

Wien [Freudenau (B 14)].

Bei der Beschreibung der B 16 - Ödenburger Straße sollte im Bereich Wien anstelle der Verknüpfung mit der B 225 - Wienerberg Straße eine neue Verbindungsspange zwischen der A 23 - Autobahn Südosttangente Wien und der B 301 - Wiener Südrand Straße treten, um eine Umlegung der B 16 - Ödenburger Straße aus der Favoritenstraße und der Himberger Straße zu erreichen. Daraus ergibt sich folgender Verlauf:

Wien/Favoriten (A 23) - Rothneusiedl - B 301 - Ebreichsdorf ...

Bei der Beschreibung der B 225 - Wienerberg Straße haben die Verlaufsbezeichnungen "Weichseltalweg" und "Simmeringer Hauptstraße" zu entfallen. Somit lautet der Verlauf:

Wien [Breitenfurter Straße (B 12) - Wienerbergstraße - Raxstraße - Bitterlichstraße (A 23) - Simmering (B 14)].

Bei der B 227 - Donaukanal Straße ist zu berichtigen:

- 8 -

Wien [... Nordbrücke - Groß Jedlersdorf (B 7, B 234)] (siehe hiezu im folgenden die Bemerkungen zur B 302 - Wiener Nordrand Straße).

Bei der B 229 - Groß Jedlersdorfer Straße ist zu ergänzen:

Wien [Groß Jedlersdorf (B 227, B 7) - Siemensstraße ...].

Die B 233 - Himberger Straße sollte als Verbindung zwischen der B 301 - Wiener Südrand Straße bei Schwechat und der A 3 - Südost Autobahn bei Ebreichsdorf neu bezeichnet werden.

Bei der B 302 - Wiener Nordrand Straße ist zu ergänzen:

Wien [Hirschstetten (A 23, B 3d) - Süßenbrunn] ...

Weiters sollte anstelle des entfallenden Abschnittes der B 302 im Bereich Anschlußstelle Strebersdorf (A 22) weiterhin im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, folgender Verlauf (allenfalls unter einer neuen Bezeichnung als B 234) erhalten bleiben:

B 234 - Strebersdorfer Straße:

Wien [Strebersdorf (A 22) - B 3 - Stammersdorf (B 7)].

Die Anmerkung 17 ist zur Klarstellung der Kostentragung analog A- und S-Straßen wie folgt zu ergänzen:

"Die Planung und Errichtung sowie die Kostentragung dieser besonderen Anschlußstelle hat durch den für die betreffende Bundesstraße zuständigen Baulastträger zu erfolgen."

- 9 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Der Bereichsdirektor:



MR Mag. Raffler

Dr. Ponzer